



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
114	Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten vom 20.12.2012	351
115	Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten vom 20.12.2012	353
116	Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten vom 20.12.2012	355
117	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 20.12.2012	357
118	Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 20.12.2012	359
119	Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012	363
120	Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012	371
121	Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss der Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2011	375
122	Abwägungsverfahren gem. § 125 Abs. 2 BauGB zur Herstellung der Erschließungsanlage „Auf der Bovenhorst“ - Öffentliche Auslegung	377
123	Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 21.12.2012	379
124	Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) vom 20.12.2012	383
125	Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten vom 20.12.2012	385

126	Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten vom 20.12.2012	387
127	Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 20.12.2012	389
128	Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Dorsten und zur Begrenzung der Realsteuerhebesätze (Nachhaltigkeitssatzung) vom 20.12.2012	391
129	Bebauungsplan Dorsten Nr. 223 „Einzelhandelsausschluss Gelsenkirchener Straße / Barbarastraße“ - Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung	397
130	Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013	399
131	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“	401
132	Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“	405
133	Bebauungsplan Dorsten Nr. 230 „Am Schultendiek“ - In-Kraft-Treten Satzung vom 21.12.2012	409

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halteiner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung - Bürgerbüro, Stadtbibliothek,
im Bürgerhaus Alte Post Lembeck und im Carola-Martius-Haus Rhade eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude
Bücherei Wulfen, Gesamtschule – Bürgerhaus Alte Post, Lembeck

**Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten
vom 20.12.2012**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.12.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 9

Rat, Ratsmitglieder und Anzahl der Ratsmandate

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Dorsten“.
- (2) Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“, männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Vertreter wird gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG) ab der Kommunalwahl 2014 um 6 verringert und auf 44 festgesetzt.

§ 2

Die Satzung der 12. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur ersten Änderung der Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten vom 20.12.2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.950)), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (4) erhält folgende Fassung:

Die Delegierten und Stellvertreter der jeweils vorangegangenen Legislaturperiode sind bei Interesse in der darauffolgenden Legislaturperiode geborene Mitglieder des Gremiums „Jugend in Aktion“. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur ersten Änderung der Satzung zur Jugendbeteiligung der Stadt Dorsten vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten vom 20.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), den §§ 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 19.12.2012 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|---------|
| 1. Durchführung einer Brandschau und einer Nachschau am Objekt gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 je angefangene Stunde einschl. Fahrzeug | 60,70 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 je angefangene Stunde ohne Fahrzeug | 58,70 € |
| 3. sonstige brandschutztechnische Leistung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Objektbesichtigungen je angefangene Stunde einschl. Fahrzeug | 60,70 € |

§ 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 20.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 19.12.2012 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten beschlossen:

**§ 1
Verdienstausfallersatz**

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung

Alle beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt.

§ 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung

Der Höchstbetrag bei der Erstattung einer Verdienstausfallpauschale beträgt 20,00 € je Stunde.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstausfalles für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 20.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 12 Abs. 2, 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 19.12.2012 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 6 (Personalkosten) erhält folgende Fassung:

Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen werden je eingesetzter Einsatzkraft folgende Stundensätze berechnet:

- | | |
|--|-----------|
| • Einsatz einer hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkraft | 39,50 €/h |
| • Einsatz einer ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkraft | 17,50 €/h |
| • Einsatz einer ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkraft bei Brandsicherheitswachen nicht gewerblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen | 11,00 €/h |

§ 2

§ 6 (Fahrzeug- und Gerätekosten) erhält folgende Fassung:

(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Vorhaltekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit (Abwesenheit vom Standort) berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Hauptwache bzw. zum Gerätehaus. Die Betriebskosten der eingesetzten Fahrzeuge werden nach gefahrenen Kilometern berechnet.

(2) unverändert

(3) Die Höhe der Kosten der eingesetzten Fahrzeuge und feuerwehrtechnischen Geräte bemessen sich nach folgenden Tarifen:

3.1. Vorhaltekosten der Fahrzeuge

- Gruppe 1
Mannschaftstransport – und
Kommandofahrzeuge 0,65 €/h
- Gruppe 2
Löschgruppenfahrzeuge 1,59 €/h
- Gruppe 3
Tanklöschfahrzeuge 1,90 €/h
- Gruppe 4
Hilfeleistungslöschfahrzeuge 4,28 €/h
- Gruppe 5
Einsatzleitfahrzeuge 1,25 €/h
- Gruppe 6
Gefahrgut/Sonderfahrzeuge 2,12 €/h
- Gruppe 7
Wasserrettung 1,96 €/h
- Gruppe 8
Drehleiterfahrzeuge 3,55 €/h

3.2. Betriebskosten der Fahrzeuge

- Gruppe 1
Mannschaftstransport- und
Kommandofahrzeuge 0,29 €/km
- Gruppe 2
Löschgruppenfahrzeuge 2,36 €/km
- Gruppe 3
Tanklöschfahrzeuge 1,56 €/km
- Gruppe 4
Hilfeleistungslöschfahrzeuge 0,79 €/km
- Gruppe 5
Einsatzleitfahrzeuge 0,36 €/km
- Gruppe 6
Gefahrgut/Sonderfahrzeuge 3,12 €/km
- Gruppe 7
Wasserrettung 1,57 €/km

- Gruppe 8 2,45 €/km
Drehleiterfahrzeuge

3.3. feuerwehrtechnische Geräte

- Tauchpumpe 8,60 €/h
- Tragbarer Generator 16,70 €/h

§ 3

§ 8 (Brandmeldeanlagen) erhält folgende Fassung:

Der Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 beträgt im Falle einer missbräuchlichen oder nicht bestimmungsgemäßen Auslösung einer Brandmeldeanlage pauschal 727,00 €, wobei der erste Fehlalarm innerhalb von 12 Monaten nicht berechnet wird. Der Betreiber ist zuvor aufzufordern, den Mangel seiner Brandmeldeanlage abzustellen.

§ 4

§ 10 (Freiwillige Leistungen) erhält folgende Fassung:

Abs. 4 entfällt

§ 5

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Dorsten vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Kostenanteil der Stadt Dorsten, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt, beträgt für die Sommerwartung 13 % und für die Winterwartung 40 %.

§ 2

§ 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Unverändert
- (2) Ausnahmsweise kann die Benutzungsgebühr abweichend von § 6 Absatz 1 nach der Grundstücksfläche mehrerer Buchgrundstücke desselben Abgabenschuldners bemessen werden, wenn die Buchgrundstücke nur in ihrer Gesamtheit, nicht aber jeweils für sich gesehen wirtschaftlich nutzbar sind. Die Grundstücksflächen dieser Buchgrundstücke werden dann addiert.
- (3) Werden Buchgrundstücke im Sinne des Absatzes 1 und 2 durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl und der Reinigungsklassen der erschließenden Straßen berücksichtigt.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche

a. für die Sommerwartung

Klasse 531	0,0740 €
Klasse 532	0,0740 €
Klasse 533	0,0247 €
Klasse 535	0,8883 €
Klasse 538	0,0740 €

b. für die Winterwartung

Klasse 561	0,0237 €
Klasse 562	0,0000 €
Klasse 563	0,0000 €

§ 3

Die Anlage 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Sommerwartung

Reinigungs klasse	Straßenart	Häufigkeit	Reinigungs verpflichtung räumlich	Reinigungs verpflichtung zeitlich	Verpflichteter
520			keine Reinigungs- verpflichtung	entfällt	entfällt
530	Anliegerstraßen Selbstständige Fußwege	4 - wöchentlich	Gehweg	zum Wochenende bis spätestens samstags 19:00 Uhr	Anlieger
			Fahrbahn	zum Wochenende bis spätestens samstags 19:00 Uhr	Anlieger
531	überörtliche Verkehrsstraßen	1 x wöchentlich	Gehweg	zum Wochenende bis spätestens samstags 19:00 Uhr	Anlieger
			Fahrbahn		Stadt Dorsten
532	innerörtliche Verkehrsstraßen	1 x wöchentlich	Gehweg	zum Wochenende bis spätestens samstags 19:00 Uhr	Anlieger
			Fahrbahn		Stadt Dorsten

533	Anliegerstraßen	4 - wöchentlich	Gehweg	zum Wochenende bis spätestens samstags 19:00 Uhr	Anlieger
			Fahrbahn		Stadt Dorsten
535	Fußgängerzonen	3 x wöchentlich	Fußgängerzone		Stadt Dorsten
538	Hauptverbindungswege Barkenberg	1 x wöchentlich	Gehweg		Stadt Dorsten

Winterwartung

Reinigungs klasse	Priorität	Winterdienstverpflichtung	
		räumlich	Verpflichteter
520		keine Winterdienst- verpflichtung	entfällt
560		Gehweg	Anlieger
		Fahrbahn	Anlieger
561	1	Gehweg	Anlieger
		Fahrbahn	Stadt Dorsten
		Fußgängerzonen	Stadt Dorsten
		Hauptverbindungswege Barkenberg	Stadt Dorsten
562		Gehweg	Anlieger
		Fahrbahn	entfällt

563		Gehweg	Anlieger
		Fahrbahn	entfällt

Das Straßenverzeichnis zu § 6 Abs. 5 der Satzung - Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - wird für die nachfolgend genannten Straßen ergänzt bzw. verändert:

Straße	Abschnitt	Sommer wartung	Winter wartung
Alemannenallee		520	562
Alte Landstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 5 bis Nr. 10/27 und 28	530	560
Alte Landstraße	Haus-Nr. 25, 26, 31, 32 und 35 bis 40	530	560
Alte Landstraße	Hausblöcke 12 - 24 und 41 bis 70	530	560
Alte Landstraße	Hauptfußweg zwischen Haus-Nr. 3 und Haus-Nr. 7/8	538	561
Alte Landstraße	Haus-Nr. 3, 29, 34 und Garagen	533	563
Am Gecksbach	Zufahrt zu den Häusern Nr. 16 bis 24	530	560
Am Gecksbach	Verbindungsweg zwischen den Wendeanlagen Süd und Nord	538	561
Am Gecksbach		533	563
Am Schlagheck	von Freiheitsstraße bis Dreckerstraße	532	561
Am Schlagheck	von Freiheitsstraße bis Wulfener Landweg	533	562
Am See	Napoleonsweg und Verbindungsweg Napoleonsweg/Surick	538	561
Am Wall	Fußweg von Haus-Nr. 20 - 40 zwischen Napoleonsweg und Kampstr. 19	538	561
Am Wall	Stichweg zu den Häusern Nr. 32 bis 50	533	563
Bahnhofstraße	von Schulstraße bis Haus Nr. 40 (Brücke L 608)	532	562
Bahnhofstraße	westlich Haus Nr. 40 bis Lippramsdorfer Straße	520	520
Bahnhofstraße	von Wulfener Straße bis Schulstraße	532	561

Barkenberger Allee		532	561
Barkenberger Allee	Gehwege Barkenberger Allee 1 - 13, Kampstraße 19 - 50	538	561
Barkenberger Allee	Zufahrt zu den Häusern 30a bis 142,	533	562
Barkenberger Allee	Zufahrtsstraße zu dem Parkplatz vor den Häusern Nr. 1 bis 13,	533	563
Barkenberger Allee	Zufahrtstraße zu den Häusern 144 bis 192	533	563
Braunfelder Allee	Abzweig vom Hauptzug	533	563
Braunfelder Allee	Hauptzug	532	562
Braunfelder Allee	Wege der Hausblöcke 1-60	530	560
Braunfelder Allee	Wege der Hausblöcke 61-97	530	560
Chattenweg		532	562
Clemens-August-Straße	von Kirchhellener Allee bis Gahlener Straße	532	561
Clemens-August-Straße			
Clemens-August-Straße	Stichweg zu den Häusern Nr. 7 bis 19 und 67 bis 91	530	560
Dimker Weg	von Dülmener Straße bis Büschkenwall	530	561
Dimker Weg	von Büschkenwall bis Marktallee	520	520
Eichenstück		532	562
Händelstraße		532	561
Hetkerbruch	Nord-Süd-Fußweg von Midlicher Mühlenbach bis Marktallee	538	561
Hetkerbruch	von Marktallee bis Zufahrt Tiefgarage	533	563
Hetkerbruch	Weg ab Heidbruch 117/Hetkerbruch 1 bis Schultenfelder Allee	538	561
Hetkerbruch		530	560
Himmelsberg		532	562
Himmelsberg	Hauptfußweg von Barkenberger Allee bis Hauptzug Himmelsberg und weiter bis Barkenberger Allee Haus Nr. 116	538	561

Himmelsberg	vor Haus Nr. 6	535	561
Himmelsberg	Zufahrt zu den Häusern 19 -31	533	560
Im Wauert	von Linnertweg bis Orthöver Weg	530	562
Im Wauert	von Orthöver Weg bis "Zur Potmere"/Hervester Straße	530	562
Im Wauert	von Wittenbrink bis Linnertweg	530	562
Kampstraße		532	562
Kampstraße	Hauptverbindungsweg Napoleonsweg/Himmelsberg über "Am Wall"/Kampstraße	538	561
Kampstraße	Zufahrt zum Gemeinschaftshaus	532	561
Langobardenring		532	562
Napoleonsweg	von Marktallee bis Schwalbenstück/Eichenstück	538	561
Napoleonsweg	von Schwalbenstück in nordöstlicher Richtung bis Ortsausgangsschild	533	561
Napoleonsweg	von Dülmener Straße bis Marktallee	520	520
Napoleonsweg	ab Ortsausgangsschild in nördlicher Richtung	520	520
Pfarrer-Wilhelm-Schmitz-Straße		533	561
Salierweg		532	562
Schleusenstraße	von Lünsingskuhle bis Haus Nr. 20	532	562
Schleusenstraße	von Marler Straße bis Lünsingskuhle	532	561
Schulstraße	Nördlich der Einfahrt zum Busbahnhof bis Haus Nr. 63	533	562
Schulstraße	Stichweg zu den Haus-Nr. 62 bis 108	530	562
Schulstraße	von Bahnhofstraße bis Lippramsdorfer Straße	532	561
Schulstraße	von Lippramsdorfer Straße bis Einfahrt zum Busbahnhof	533	561
Schultenfelder Allee	von Marktallee bis Midlicher Mühlenbach	532	561
Schultenfelder Allee	Zufahrt zum Parkplatz der Gesamtschule	533	561

Schwalbenstück	Haus-Nr. 1 bis 2	532	562
Schwalbenstück	Haus-Nr. 3 bis 24	530	560
Schwalbenstück	Haus-Nr. 25 bis 28	532	562
Schwalbenstück	Haus-Nr. 29 bis 56	530	560
Schwalbenstück	Haus-Nr. 57 bis 91	532	562
Südheide	von Dimker Allee bis Wendehammer bei Haus-Nr. 153	533	563
Südheide	von Dimker Allee/Henkelbrey bis einschl. Hausblock 11 bis 19 und Hausblock 25 - 30	533	563
Südheide	von Maiberger Allee bis Wendehammer bei Haus-Nr. 59	533	563
Südheide	Zufahrt zu den Häusern Nr. 147 bis 150 und zum Garagenhof (Flurstück 553)	530	560
Südheide	Zufahrten	533	561
Surick		532	562
Surick	Hauptverbindungsweg zum Napoleonsweg - Dimker Weg	538	561
Surick	Stichweg zu den Häusern Nr. 2 - 28 und Nr. 16 - 22	533	563
Surick	Stichweg zu Haus Nr. 209	530	560
Surick	Verbindungsweg zum Napoleonsweg Surick 211 - 215	538	561
Swebenring		532	562
Talaue	von Barkenberger Allee zum Napoleonsweg	532	562
Talaue	von Dimker Allee bis Wendehammer Sportplatz	533	562
Talaue	von Wendehammer Sportplatz bis Napoleonsweg	538	561
Talaue	Zufahrt zum Garagenhof der Häuser Nr. 59 - 66	530	560
Thüringerstraße	von Alemannenallee bis Haus Nr. 10	532	562
Thüringerstraße	von Dülmener Straße bis Haus Nr. 10	532	561
Thüringerstraße	von Haus Nr. 10 bis Marler Damm (K 6)	532	561

Wischenstück		532	562
Wischenstück	Zufahrt zu den Häusern Nr. 18 bis 25	530	560
Wischenstück	Haus-Nummern 63-79a,84,90-93 ,97,99	530	560

§ 4

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011, S. 685)
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975)
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.)
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012, BGBl. I 2012, S. 257)
- des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012 S. 212)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 1

Die 14. Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren wird wie folgt geändert:

In **§ 2 Abs. 2** werden die Gliederungsziffern wie folgt geändert:

5. Einsammeln und Befördern von Kühl- und Gefrierschränken.

6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG.

Die fortlaufenden Nummern ändern sich entsprechend.

In **§ 3 Abs. 1** wird § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG durch § 20 Abs. 2 KrWG ersetzt.

In **§ 3 Abs. 1 Nr. 1** wird § 15 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG durch § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG ersetzt.

In **§ 4 Abs. 1 und 2** werden die §§ 2 und 3 dieser Satzung durch die §§ 2, 3 und 9 dieser Satzung ersetzt.

In **§ 5 Abs. 1** werden die §§ 2 und 3 dieser Satzung durch die §§ 2, 3 und 9 dieser Satzung ersetzt.

In **§ 6 Punkt 1** entfällt der Passus „oder § 3 Abs. 3“.

In **§ 6 Punkt 3** werden § 24 KrWG durch § 25 KrWG und § 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG durch § 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG ersetzt.

In **§ 6 Punkt 5** wird § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG durch § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 18 KrWG ersetzt.

In **§ 7 Abs. 1 und 2** werden § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG durch § 7 Abs. 3 KrWG ersetzt.

In **§ 7 Abs. 2** wird § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG durch § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG ersetzt.

In **§ 7 Abs. 3** wird § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG durch § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG ersetzt.

In **§ 9 Abs. 1** wird § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG durch § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG ersetzt.

§ 11 Abs. 6 entfällt.

In **§ 16 Abs. 1** werden die §§ 2 und 3 dieser Satzung durch §§ 2, 3 und 9 dieser Satzung ersetzt.

§ 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Hausmüll

	a) bei wöchentlicher Leerung	b) bei 14-tägiger Leerung	c) bei 2 Leerungen pro Woche
40 l Behälter		61,60 €	
80 l Behälter	246,40 €	123,20 €	
120 l Behälter	369,60 €	184,80 €	
240 l Behälter	739,20 €	369,60 €	
770 l Behälter	2.371,60 €	1.185,80 €	4.743,20 €
1100 l Behälter	3.388,00 €	1.694,00 €	6.776,00 €
3000 l Behälter	9.240,00 €	4.620,00 €	
5000 l Behälter	15.400,00 €	7.700,00 €	

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnenvolumen jährlich 3,08 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 1,54 € bei 14-tägiger Leerung des Behälters.

In **§ 27 Abs. 1** werden die Gebühren wie folgt geändert:

- Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen 154,00 €/t
- Verpackungen und Kartonagen, nicht verwertbar 154,00 €/t
- Sperrmüll 164,00 €/t
- Garten- und Parkabfälle 48,00 €/t

In **§ 27 Abs. 4** wird „Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen beträgt 154,00 €/t.“ durch: „Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen beträgt 164,00 €/t.“ ersetzt.

§ 3

Die Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH
Bismarckstraße 24
46284 Dorsten

Jahresabschluss zum 31.12.2011

Die Gesellschaft hat am 05.12.2012 die Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Seite 18-28 des Geschäftsberichtes 2011) beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Köln eingereicht.

Dorsten, 05.12.2012

Die Geschäftsführung

**Abwägungsverfahren gem. § 125 Abs. 2 BauGB zur Herstellung der
Erschließungsanlage „Auf der Bovenhorst“
- Öffentliche Auslegung**

Der vom Verfahren erfasste Teil der Erschließungsanlage „Auf der Bovenhorst“ befindet sich am südöstlichen Innenstadtrand von Dorsten. Es handelt sich um einen ca. 96 m langen Stichweg, der den Treffpunkt Altstadt erschließt. Die genaue Lage und Grenze der Erschließungsanlage ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Planentwurf zur Abgrenzung der Erschließungsanlage liegt mit Begründung im Rahmen des Verfahrens gem. § 125 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 04.01.2013
bis einschließlich 04.02.2013

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 13.00 Uhr

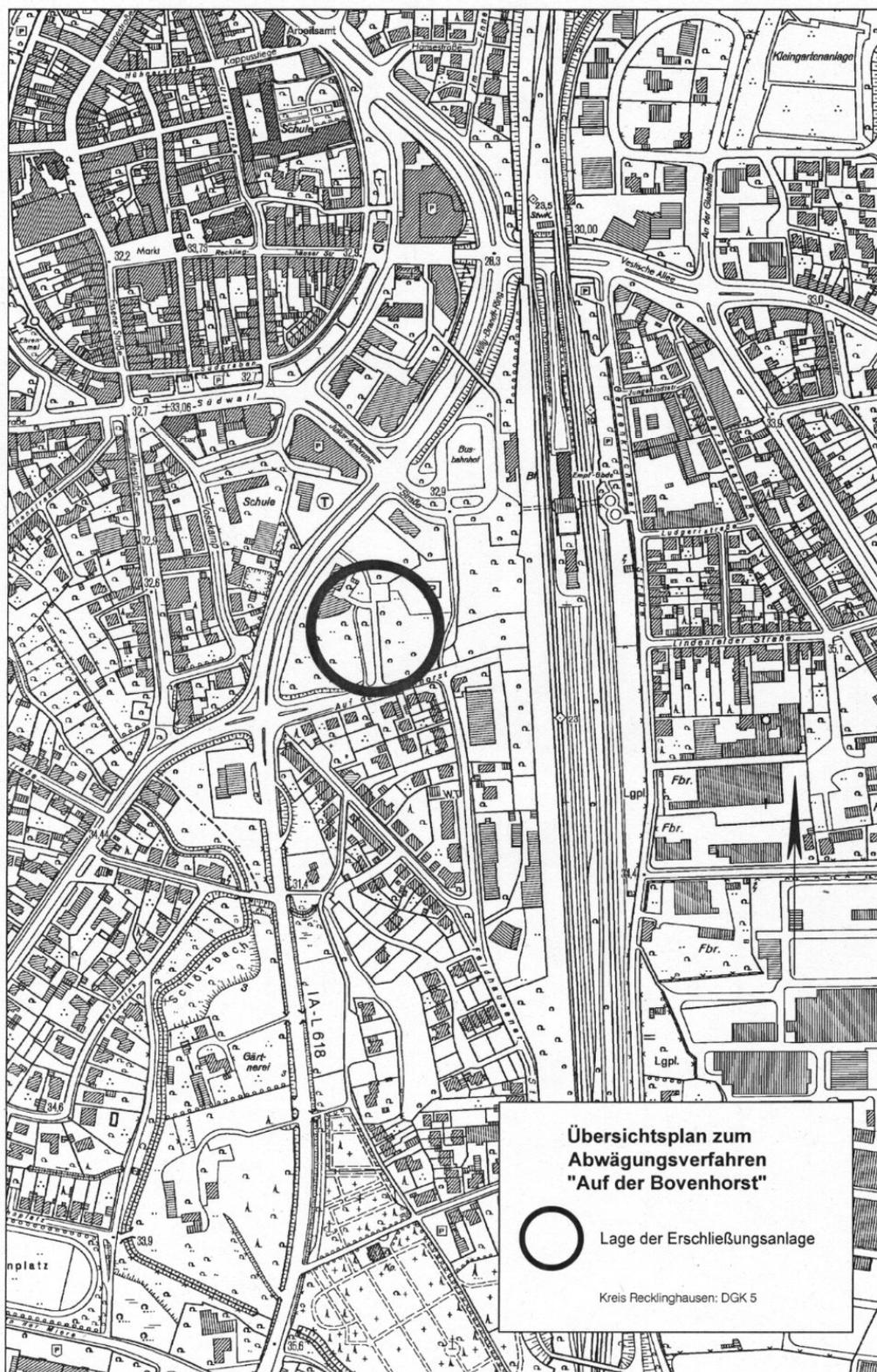
Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Die Auslegung dient der Ermittlung der abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange. Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 217 abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Dorsten, 13.12.2012

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter



Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 21.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zu § 2 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

s. Anlage

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d				GEBÜHREN- TARIF in €
		Urnen- wandkammer- gebühr	Grabflächen- gebühr in €	Infrastruktur- gebühr in €	
I.	Grabnutzungsgebühren				
1.1.0	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		0,00	710,00	710,00
1.2.0	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		508,00	853,00	1.361,00
1.2.1	1-stelliges Wahlgrab Sarg		698,00	853,00	1.551,00
1.2.2	2-stelliges Wahlgrab Sarg		1.164,00	1.705,00	2.869,00
1.2.3	3-stelliges Wahlgrab Sarg		1.746,00	2.558,00	4.304,00
1.2.4	4-stelliges Wahlgrab Sarg		2.328,00	3.410,00	5.738,00
1.3.0	Reihengrab Urne		169,00	853,00	1.022,00
1.3.1	1-stelliges Wahlgrab Urne		169,00	853,00	1.022,00
1.3.2	2-stelliges Wahlgrab Urne		339,00	1.705,00	2.044,00
1.3.3	3-stelliges Wahlgrab Urne		508,00	2.558,00	3.066,00
1.3.4	4-stelliges Wahlgrab Urne		677,00	3.410,00	4.087,00
1.4.2	2-stellige Urnenwandkammer	575,00		1.420,00	1.995,00
1.4.4	4-stellige Urnenwandkammer	1.150,00		2.840,00	3.990,00
1.4.5	Gemeinschafts-Urnenwandkammer	288,00		710,00	998,00
1.5.0	Anonymes Rasengrab Sarg		508,00	853,00	1.361,00
1.5.1	Anonymes Rasengrab Urne		169,00	853,00	1.022,00
1.5.2	Rasenreihengrab Sarg		508,00	853,00	1.361,00
1.5.3	Rasenreihengrab Urne		169,00	853,00	1.022,00
1.9.0	Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgräbern				pro Monat 1/360 der Tarifstellen 1.2.1-1.2.4 oder 1.3.1-1.3.4
1.9.1	Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnenwandkammern				pro Monat 1/300 der Tarifstellen 1.4.2 oder 1.4.4

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d	GEBÜHREN- TARIF in €
II.	Bestattungsgebühren	
2.1.0	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg	252,00
2.2.0	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg	420,00
2.3.0	Erdbestattungsgebühr Urne	252,00
2.4.0	Bestattungsgebühr Kolumbarium	238,00
2.9.0	Erdbestattung einer nicht standesamtlich beurkundeten Frühgeburt	50,00
III.	Exhumierung und Wiederbestattung	
3.1.0	Exhumierung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00
3.1.1	Wiederbestattung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00
3.1.2.	Exhumierung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	448,00
3.1.3	Wiederbestattung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	448,00
3.3.1	Ausgrabung von Urnen	238,00
3.3.2	Wiederbestattung von Urnen	238,00
IV.	Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen	
4.1.0	Leichenzelle	150,00
4.1.1	Trauerhalle	200,00
V.	Grabpflege	
5.1.0	Anonymes Rasengrab Sarg	584,00
5.1.1	Anonymes Rasengrab Urne	289,00
5.1.2	Rasenreihengrab Sarg	895,00
5.1.3	Rasenreihengrab Urne	415,00
5.2.0	bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ende der Ruhezeit je Grabstelle	pro Monat 2,71
VI.	Gebühren für sonstige Leistungen	
6.1.0	Genehmigung und Standsicherheitsprüfung für Grabmäler	71,00
6.1.1	Friedhofspersonalkostensatz	27,90/Std.
6.1.2	Überstundenzuschlag für Friedhofspersonal	8,40/Std.
<p>Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren jeweils gültiger Form bleibt unberührt.</p>		
<p>Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 6.1.1 und 6.1.2 berechnet.</p>		

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 21.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) vom 20.12.2012

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 19.12.2012 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

ab dem 01.01.2013

1. Grundsteuer	
1.1 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	450 %
Grundsteuer A	
1.2 - für die Grundstücke	780 %
Grundsteuer B	
2. Gewerbesteuer	495 %
- nach dem Ertrag und Kapital	

§ 2

Folgender § 2 wird neu eingefügt:

§ 2

Kleinbeträge für die Grundsteuer A und Grundsteuer B werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten vom 20.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 19.12.2012 folgende Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

Tarif Nr.	Leistung	Berechn. Einheit	Gebühr €
1	Verrechnungssätze für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden für tariflich Beschäftigte des höheren Dienstes	je Stunde	72,00
	gehobenen Dienstes	je Stunde	56,00
	mittleren Dienstes	je Stunde	46,00
	einfachen Dienstes	je Stunde	34,00
	Bei Berechnungseinheiten je 1/2 Stunde werden die Gebühren je angefangener halber Stunde berechnet.		
39	Auszüge aus der Stadtgrundkarte (SKG) im Maßstab 1 : 500 als Erstausfertigung auf gewöhnlichem Papier in der Größe		
39.1	bis DIN A 3	je Expl.	30,00
39.2	DIN A 2 bis DIN A 0	je Expl.	60,00
39.3	entfällt		
39.4	entfällt		
39.5	entfällt		
39.6	Für jedes gleichzeitig beantragte Duplikat		1/5 Gebühr gem. Ziffer 39.1 oder 39.2
49	Pauschaler Kostenersatz für Leistungen/ Aufwendungen im Rahmen der Schuldner- und/ oder Insolvenzberatung einschließlich der damit verbundenen Verfahren (z. B. Existenzsicherung, Schuldnerschutz, Entschuldung u.a.). Von der Zahlung befreit sind Personen, die einen Berechtigungsschein im Rahmen von SGB II vorlegen können.	Einmalig	100,00

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Bürgermeister

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des
Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten
vom 20.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), der §§ 91 und 92 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712) – SGV NW 610 - in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro 10.000 m² Grundstücksfläche:

	versiegelte	Wald-	sonstige
	Grundstücksfläche		
a) Eigentümer, die vom Lippeverband nicht unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:	99,26 €	11,34 €	14,18 €
b) Eigentümer, die vom Lippeverband unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden	58,73 €	6,71 €	8,39 €

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

**Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt
Dorsten
vom 20.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712/SGV NRW 610) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Nach § 4 Absatz 2 b) wird folgender Punkt c) eingefügt:

- c) die in eine Druckrohrleitung eingeleitete Schmutzwassermenge, die auf der Grundlage der gemessenen Werte eines geeichten Impulszählers in Verbindung mit der Literleistung der zugehörigen Pumpe bemessen wird

§ 1 a

§ 4 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen

§ 2

- (1) In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „1,23 €“ durch den Gebührensatz „1,16 €“ ersetzt.
- (2) § 4 Absatz 8 Buchstabe b) bleibt unverändert

§ 3

- (1) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „0,89 €“ durch den Gebührensatz „0,83 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „0,96 €“ durch den Gebührensatz „0,91 €“ ersetzt.

§ 4

- (1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „7,64 €“ durch den Gebührensatz „7,90 €“ ersetzt.
- (2) § 12 Absatz 4 Buchstabe b) bleibt unverändert.
- (3) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „69,60 €“ durch den Gebührensatz „70,90 €“ ersetzt.
- (4) In § 12 Absatz 4 Buchstabe d) wird der Gebührensatz „34,80 €“ durch den Gebührensatz „35,45 €“ ersetzt.

§ 5

Die Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

**Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Dorsten und zur
Begrenzung der Realsteuerhebesätze
(Nachhaltigkeitssatzung)
vom 20.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 19.12.2012 folgende Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Dorsten und zur Begrenzung der Realsteuerhebesätze (Nachhaltigkeitssatzung) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Haushaltssanierungsplan
- § 2 Haushaltsverbesserungen
- § 3 Haushaltsverschlechterungen
- § 4 Verwendung zusätzlicher Erträge für zusätzliche Aufwendungen
- § 5 Deckung von zusätzlichen Aufwendungen
- § 6 Investitionen
- § 7 Kreditaufnahmen für Investitionen
- § 8 Pflichtaufgaben
- § 9 Freiwillige Aufgaben
- § 10 Fortentwicklung der Infrastruktur
- § 11 Salvatorische Klausel
- § 12 Zuständigkeiten für Ausnahmen
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Der Abbau der Liquiditätskredite und die Beseitigung der bilanziellen Überschuldung sind die dringendsten Aufgaben für die nächsten Jahre. Bis dahin muss die Stadt Dorsten eine strikte Ausgabendisziplin üben. Neue Aufgaben und Ausgaben müssen soweit wie möglich vermieden werden.

Die Haushaltswirtschaft der nächsten Zeit soll daher unabhängig von den in den Haushaltsplänen des jeweiligen Jahres festgelegten Bewirtschaftungsregeln nach folgenden Grundsätzen geführt werden, solange die Stadt Dorsten noch Liquiditätskredite hat oder die Realsteuerhebesätze um mehr als 25% über dem Landesdurchschnitt liegen.

**§ 1
Haushaltssanierungsplan**

- (1) Die vom Rat im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Einzelmaßnahmen sind unabhängig von evtl. eintretenden Haushaltsverbesserungen gem. § 2 unverzüglich umzusetzen.

- (2) Die Veränderung oder der Verzicht auf umsetzbare Haushaltssanierungsmaßnahmen ist grundsätzlich unzulässig. Hierzu gehören auch die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Steuersätze. Die Veränderung oder Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme erfolgen.
- (3) Sofern es die Entwicklung der Haushaltslage dennoch erlaubt, umsetzbare Haushaltssanierungsmaßnahmen zu verändern oder auf sie zu verzichten, so haben der Abbau der Liquiditätskredite und die Senkung der Steuersätze der Realsteuern Vorrang vor der Veränderung von sonstigen Haushaltssanierungsmaßnahmen.
- (4) Haushaltssanierungsmaßnahmen, die nicht umsetzbar sind, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn ansonsten der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

§ 2 Haushaltsverbesserungen

Alle nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung eines Jahres eintretenden Verbesserungen bei den Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen sind zur Senkung des Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt bzw. zum Abbau der bilanziellen Überschuldung zu verwenden.

§ 3 Haushaltsverschlechterungen

- (1) Haushaltsverschlechterungen sind durch eine vor- und umsichtige Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel und einer perspektivischen Beobachtung der Haushaltsentwicklung zu vermeiden. Den Risiken ist besondere Beachtung zu schenken.
- (2) Zur Verringerung der Risiken sind die eigenen und die finanziell geförderten Einrichtungen und Angebote permanent auf ihre Notwendigkeit und nachhaltige Wirkung hin zu überprüfen.
- (3) Sich abzeichnenden Haushaltsverschlechterungen ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zur Haushaltssanierung entgegenzutreten. Der Rat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten; sie beschließen ggf. die erforderlichen Maßnahmen.

§ 4 Verwendung zusätzlicher Erträge für zusätzliche Aufwendungen

- (1) Abweichend von § 2 dürfen zusätzliche Erträge für zusätzliche Aufwendungen verwendet werden, wenn sie einer Zweckbindung unterliegen oder den Gebührenhaushalten zuzurechnen sind, bei denen eine volle Kostendeckung bereits erreicht ist.
- (2) Zusätzliche Erträge dürfen zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen herangezogen werden, wenn

- 1 die zusätzlichen Aufwendungen unabweisbar im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung (GO NRW) sind,
- 2 die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nicht mehr durch Einsparungen an anderer Stelle (§ 5) gedeckt werden können und
- 3 die zusätzlichen Erträge nicht zum Ausgleich von fehlenden Erträgen an anderer Stelle im Haushalt benötigt werden.

§ 5

Deckung von zusätzlichen Aufwendungen

- (1) Zusätzliche Aufwendungen dürfen nur entstehen, wenn sie unabweisbar sind. Sie müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Kriterien des § 4 Absatz 2 erfüllt sind.
- (2) Ist die Deckung zusätzlicher Aufwendungen nicht möglich und droht deshalb im Haushalt ein Fehlbetrag oder eine Erhöhung des im Haushaltsplan veranschlagten Fehlbedarfes, sind sofort Maßnahmen einzuleiten, die diese Entwicklung stoppen. Gegebenenfalls ist im Benehmen mit dem Rat von dem Instrument der Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Gebrauch zu machen.
- (3) Zeichnet sich das Erfordernis einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre ab, sind der Rat und die Kommunalaufsicht unverzüglich hierüber zu unterrichten.

§ 6

Investitionen

- (1) Bevor eine Investition stattfindet, ist eine Bedarfsprüfung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit durchzuführen. Dies gilt auch für Investitionen, die dem Ersatz von Vermögen dienen.
- (2) Investitionen ohne gesetzliche Verpflichtung sind so zu planen, dass keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen, die die Haushalte künftiger Jahre belasten.
- (3) Bei Investitionen aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen ist die kostengünstigste Variante auszuführen. Die Abwägung richtet sich nach dem Ergebnis von Folgekostenberechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Anforderungen, der Investitionskosten, der Standards und der Betriebskosten.

§ 7

Kreditaufnahmen für Investitionen

- (1) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in den Aufgabenbereichen, die üblicherweise durch kostendeckende Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gedeckt werden (Gebührenhaushalte), sind zulässig.
- (2) Kreditaufnahmen für andere Investitionen sind unzulässig. Sie können im Rahmen der jährlich zu erlassenden Haushaltssatzung projektbezogen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Die Notwendigkeit zur Investition ergibt sich aus gesetzlichen oder vor Erlass dieser Satzung entstandenen vertraglichen Verpflichtungen und kann anderweitig nicht finanziert werden. Zuvor sind die verfügbaren Eigenmittel einzusetzen. Eigenmittel dürfen in diesem Falle nicht für Investitionen verwendet werden, die nicht aus gesetzlichen Verpflichtungen herrühren.
2. Mit der Investition wird eine Entlastung erzielt, die sich aus einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Folgekostenberechnung ergibt.

§ 8 Pflichtaufgaben

Bestehen bei Leistungen oder Angeboten, zu denen die Stadt Dorsten rechtlich verpflichtet ist, hinsichtlich Art und Umfang der Aufgabenerfüllung verschiedene Möglichkeiten und/oder Standards, ist für die Aufgabenerfüllung die kostengünstigste Variante zu wählen.

§ 9 Freiwillige Aufgaben

- (1) Die Einführung neuer oder die inhaltliche Erweiterung freiwilliger Aufgaben, die die Haushalte künftiger Jahre belasten, ist unzulässig.
- (2) Die höhere Inanspruchnahme oder Leistungsmenge von freiwilligen Leistungen oder Angeboten ohne inhaltliche Veränderung ist zulässig, sofern das Fachamt im laufenden Jahr den damit ggf. verbundenen Mehraufwand ohne Erhöhung des Zuschussbedarfes im Budget decken kann. Über wesentliche Änderungen ist der Rat zu unterrichten; der Rat kann im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Folgejahr eine andere Regelung treffen.

§ 10 Fortentwicklung der Infrastruktur

- (1) Planungsprojekte zur Erarbeitung von Konzepten zur Fortentwicklung der städtischen Infrastruktur, um die Ziele des Haushaltssanierungsplanes zu erreichen, sind mit einem angemessenen Betrag zu berücksichtigen.
- (2) Im Haushalt wird jährlich ein angemessener Betrag für die Teilnahme an Förderprogrammen der Europäischen Union (EU), des Bundes und des Landes bereitgestellt.
- (3) Über den Einsatz der Mittel nach Absatz 1 und 2 beschließt der Rat; Umschichtungen sind zulässig, wenn dies nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes führt.
- (4) Werden die Mittel nicht benötigt, werden sie für den Haushaltsausgleich nach § 2 verwendet.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht im Einklang mit den Nebenbestimmungen der Kommunalaufsicht zur Genehmigung des jeweiligen Haushaltssanierungsplanes stehen, so gelten die Nebenbestimmungen zur Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes.

§ 12
Zuständigkeiten für Ausnahmen

Über Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließt der Rat.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Dorsten und zur Begrenzung der Realsteuerhebesätze (Nachhaltigkeitssatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Dorsten und zur Begrenzung der Realsteuerhebesätze (Nachhaltigkeitssatzung) vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2012

Lütkenhorst
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 223 „Einzelhandelsausschluss Gelsenkirchener Straße / Barbarastraße“

- Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Plan zielt in erster Linie auf den Einzelhandelsausschluss zur ausdrücklichen Sicherung des Gebietes für Produktions- und Handwerksbetriebe sowie produktionsorientierte Dienstleistungsbetriebe. Die Zulässigkeit von Ergänzungs- und Neuplanungen unterliegt weiterhin der Prüfung nach § 34 BauGB. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 (3) des Baugesetzbuches abgesehen.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Umweltschutzes bei Ergänzungs- und Neuplanungen im bisher unbebauten Bereich im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen, das städtebauliche Konzept bildet weiter die Grundlage der Bauleitplanung.

Der Planbereich liegt im Stadtteil Dorsten-Feldmark.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt mit Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 04.01.2013
bis 18.01.2013 einschließlich

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden erneut öffentlich aus:

montags - donnerstags 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr – 13.00 Uhr.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungsamt, Zimmer 210 abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

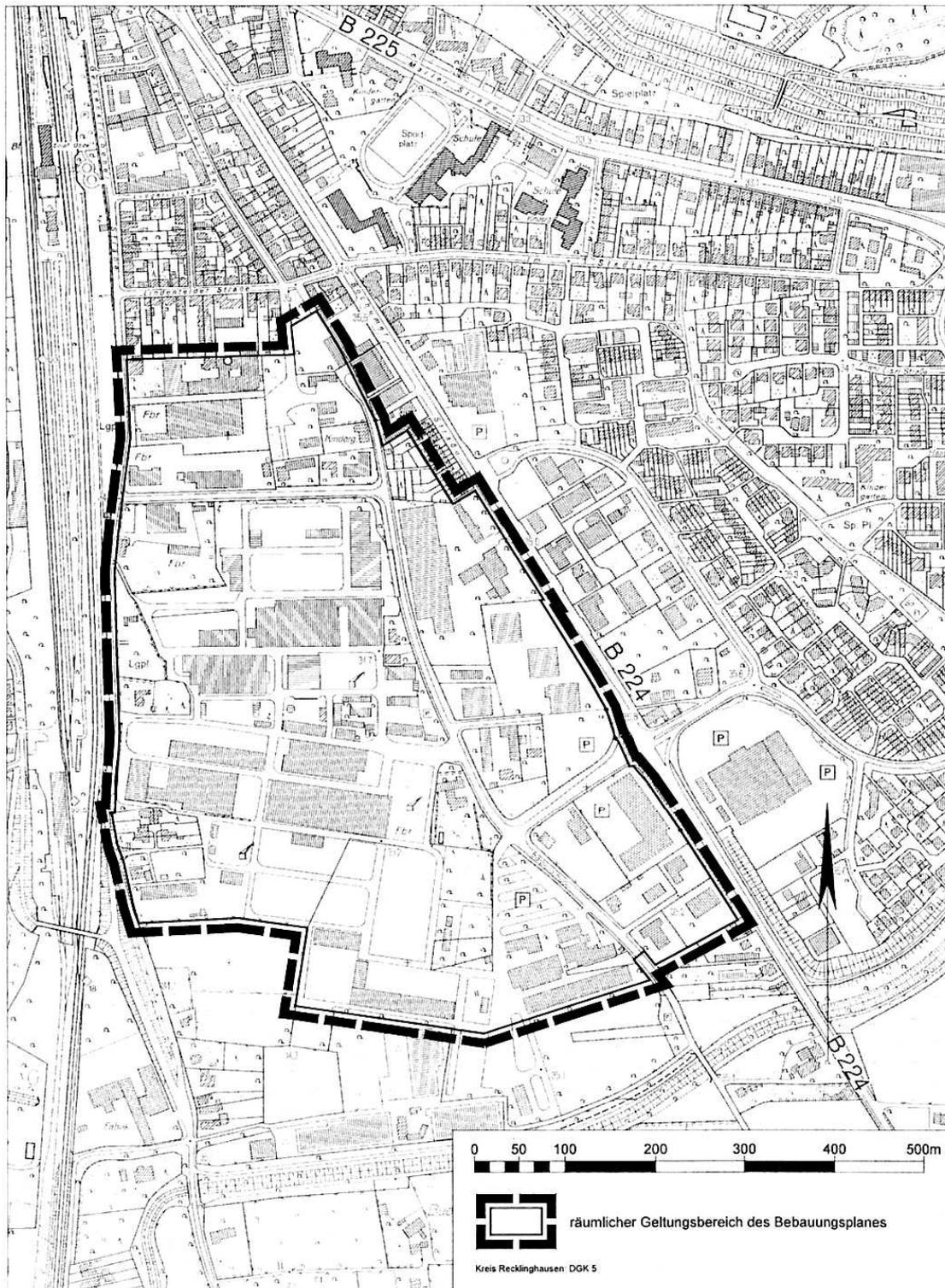
Dorsten, 19.12.2012

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 223
"Einzelhandelsausschluss Gelsenkirchener Straße / Barbarastraße"
Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung

Übersichtsplan



Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013

Der aufgrund des § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 GO NRW für die Zeit der Beratungen im Rat zur Einsichtnahme an folgenden Orten verfügbar gehalten:

Wochentag	Bürgerbüro des Rathauses, Halterner Str. 5	Zimmer 339 des Rathauses, Halterner Str. 5
Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (ab 02.01.2013)	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	9.30 Uhr bis 12.00 Uhr	./.

Außerdem ist der Entwurf des Haushaltes 2013 im Internet unter dem Link

http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2013/Haushalt_2013_Entwurf.pdf

und die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2013 – 2021 unter dem Link

http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2013/HSP_2013_bis_2021_Entwurf_Internet.pdf

einsehbar.

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 2 GO NRW können die Einwohner und Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen Einwendungen erheben.

Die Frist beginnt am 27.12.2012 und endet am 11.01.2013.

Einwendungen können beim Amt für kommunale Finanzen, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer 339, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Über Einwendungen, die Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Dorsten gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen erheben, beschließt der Rat der Stadt Dorsten in öffentlicher Sitzung.

Dorsten, 20.12.2012
Der Bürgermeister

Lütkenhorst

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur
4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Lembeck Nr. 8
„Gewerbegebiet Lembeck West“**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 den Aufstellungsbeschluss zur 4. vereinfachten Änderung des o.g. Bebauungsplanes gefasst:

- „1. Zur Optimierung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie zur Anpassung an eine veränderte Nachfragesituation ist ein Plan zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ aufzustellen.

Das Planungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden	durch die Straße „Am Krusenhof“,
im Osten	von der Ostgrenze des Flurstückes 94, der Flur 14 der Gemarkung Lembeck (Wegegrenze), durch die Straße „Am Pastorat“ und des Lembecker Wiesenbach,
im Westen	von einer Parallelen ca. 30 m westlich zur Straße „Am Sägewerk“,
im Süden	durch die Straßen „Am Hagen“ und „Kiebitzberg“.

Die genauen Grenzen sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Der Planbereich ist ca. 14,6 ha groß.

2. Von dem von der Verwaltung vorgestellten Entwurf und der dazugehörenden Begründung wird Kenntnis genommen.
3. Der Öffentlichkeit ist gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zu geben, Ihre Stellungnahmen vorzutragen. Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ergebnisse der Beteiligung sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Beschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Entwurf des Änderungsplanes kann im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer 201 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Hinweis zum vereinfachten Verfahren:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dorsten, 20.12.2012

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 " Gewerbegebiet Lembeck West "
4. vereinfachte Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan



**Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur
4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Lembeck Nr. 8
„Gewerbegebiet Lembeck West“**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 den Aufstellungsbeschluss zum vereinfachten Änderungsverfahren für den o.g. Bebauungsplan gefasst.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine Optimierung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie die Anpassung an eine veränderte Nachfragesituation. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 (3) des Baugesetzbuches abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Änderungsplanes liegt mit Begründung gem. § 13 i.V. mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 04.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 225 abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 13 i.V. mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die öffentliche Auslegung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Hinweis zum vereinfachten Verfahren:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten öffentlich zugänglich sind.

Dorsten, 20.12.2012

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 " Gewerbegebiet Lembeck West "
4. vereinfachte Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 230 „Am Schultendiek“
- In-Kraft-Treten
Satzung vom 21.12.2012

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 230 „Am Schultendiek“ gem. § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW.S. 729) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474), als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Dorsten-Holsterhausen, südlich der Schermbecker Straße (L607).

Es wird begrenzt:

Im Norden	von der Südgrenze der Grundstücke Gemarkung Dorsten, Flur 2, Flurstücke 128, 130, 132, 133 sowie dem angrenzenden Garagenhof,
im Osten	von der östlichen Grenze der Straße „Am Schultendiek“,
im Süden	von der nördlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Dorsten, Flur 2, Flurstück 276 (Graben parallel zum Bruchdamm),
im Westen	von einer Parallelen im Abstand von ca. 60 m von der westlichen Grenze der Straße „Am Schultendiek“.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 230 „Am Schultendiek“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die o.g. Satzung der Stadt Dorsten rechtsverbindlich.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Hinweise auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches

dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

2. Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung der Vorschriften (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

3. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 7 Abs. 6 GO NRW: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dorsten, 21.12.2012

Der Bürgermeister

Lütkenhorst

Bebauungsplan Dorsten Nr. 230 "Am Schultendiek"

Übersichtsplan

